

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Referat 520.3
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Antrag auf Abnahme der praktischen Prüfung

A Angaben des **Bewerbers**

Herr Frau

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Nr.

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

B Angaben der **Ausbildungsleitung**

Hiermit wird die Abnahme der prakt. Prüfung gemäß § 132 LuftPersV beantragt für:

PPL(A)	PPL(H)	BPL	SPL	LAPL				
				(A)	(B)	(H)	(S)	

praktische Ausbildung _____ Stunden

_____ davon mit Fluglehrer

_____ davon überwachter Alleinflug

_____ Starts Landungen

_____ Landungen

_____ Aufrüstungen

Überlandflug von _____ km (Flugauftrag ist beizufügen)

Anrechenmöglichkeit aufgrund vorhandener Lizenz:

Lizenzart: _____

Erklärung des Bewerbers

Mir ist bekannt, dass spätestens zur Anmeldung der praktischen Prüfung folgende Unterlagen beim Thüringer Landesverwaltungsamt vorliegen müssen:

- Antrag auf Zuverlässigkeit gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (nur für Motorflug)
- Kopie des Personalausweises
- Kopie des Tauglichkeitszeugnisses
- Erklärung über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren (nicht älter als 24 Monate)
nur bei Minderjährigen: Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0) (nicht älter als 24 Monate)
- Auszug aus dem Fahreignungsregister (nicht älter als 24 Monate und nicht mehr als 4 Punkte zulässig)
- Kopie Sprechfunkzeugnis (sofern bereits vorhanden)
- Nachweis über praktische Ausbildung

Bestätigung durch die Ausbildungsorganisation

Der Bewerber hat die theoretische Ausbildung abgeschlossen und die Prüfungsreife erreicht (VO (EU) 1178/2011 FCL.025). Seitens der ATO sind keine Tatsachen bekannt, die den Bewerber als ungeeignet oder in sonstiger Weise unzuverlässig erscheinen lassen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrtpersonal auszuüben (§ 20 LuftPersV).

Datum

Stempel
Verein / Flugschule

Unterschrift
Ausbildungsleiter

Nach erfolgreich abgelegter praktischer Prüfung wird die Erteilung der Lizenz beantragt.

Datum

Unterschrift
Bewerber

Hinweise:

Die Zulassung zur praktischen Prüfung kann nur erfolgen, sofern die erfolgreich bestandene Prüfung der theoretischen Kenntnisse noch gültig ist (24 Monate gerechnet ab dem Tag der letzten theoretischen Prüfung).

Für die Abnahme der praktischen Prüfung und Erteilung der Lizenz werden durch die Luftfahrtbehörde Verwaltungskosten gem. LuftKostV erhoben.